

R E G L E M E N T

für die Benützung der Schulanlage Steinerberg

**Der Gemeinderat Steinerberg
beschliesst:**

1. Allgemeines

- Zweck** Dieses Reglement dient als Grundlage für die Benützung der Schulanlage Steinerberg ausserhalb des ordentlichen Schulbetriebes.
- Gültigkeit** Die Gültigkeit dieses Reglementes erstreckt sich auf folgende Räumlichkeiten:
- Turnhalle
 - Bühne mit Nebenräumen (Umkleideraum, Duschaum)
 - Foyer
 - Küche
 - Geräteraum
 - Turn- und Sportplatz im Freien
 - Parkplätze

 - Aula
 - Mehrzweckraum UG
 - Schulzimmer UG
 - Handarbeitszimmer
 - Schulküche
 - Werkraum
- Verwendungszweck** Die Schulanlage dient in erster Linie dem Schulbetrieb. Ferner soll die Anlage für kirchliche, sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Anlässe dienen. Die Verwendung für militärische Zwecke ist in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit dem Schulrat möglich.

2. Verantwortlichkeit

Aufsichtsorgan Aufsichtsorgan ist der Schulrat. Er kann im Interesse eines geordneten Betriebes und zur Schonung der Einrichtungen jederzeit zu den allgemeinen Benützungsvorschriften zusätzliche Weisungen erlassen. Bestehen Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Benützung der Räume und der diesbezüglichen Gebührenerhebung, so entscheidet der Gemeinderat in letzter Instanz.

Betriebsorgan Der Schulhauswart, der Schulpräsident oder das Schulsekretariat überwacht die Einhaltung der Benützungsvorschriften. Die Übergabe sowie die Abnahme der Räume und des Inventars erfolgt in der Regel durch den Schulhauswart.

3. Benützungsvorschriften

Reservation Jeder Verein, jede Organisation oder jede Körperschaft, welche eine der erwähnten Lokalitäten benützen möchte, stellt ein schriftliches Gesuch an das Schulsekretariat. Formulare sind beim Schulsekretariat oder auf der Gemeindkanzlei erhältlich.

Benützungsanspruch Die verschiedenen Räumlichkeiten stehen in erster Linie einheimischen Vereinen und Organisationen zur Verfügung.

Jugendlichen werden die Räume nur dann zur Verfügung gestellt, wenn eine erwachsene Person die Verantwortung übernimmt.

Bewilligung Der Schulrat entscheidet sowohl über einmalige Benützungsgesuche als auch über Dauerzuteilungen von Räumen und stellt die Bewilligungen aus. Bestehen Meinungsverschiedenheiten über den Benützungsanspruch, so entscheidet der Gemeinderat in letzter Instanz.

Licht- und Tonanlage Benötigt der Mieter die Licht- und Tonanlage, erfolgt die Instruktion der Bedienung sowie die Ausgabe der dazugehörigen Schlüssel durch den Schulhauswart. Mit der Anlage ist sorgsam umzugehen. Bei Problemen ist sofort der Schulhauswart zu kontaktieren.

- Kantonale Bestimmungen** Feuerpolizeiliche Vorschriften sind unbedingt einzuhalten. Für behördliche Bewilligungen (Tanzanlässe, Verlängerungen, Wirtpatent, Sanitätsdienst, Verkehrsordnung, Grillstände usw.) ist der Mieter selber verantwortlich.
- Reinigung** Die beanspruchten Räume sind aufzuräumen und nach Anordnung des Schulhauswarts zu reinigen. Zusätzliche Reinigung durch den Schulhauswart wird nach Aufwand verrechnet. Das benötigte Mobiliar oder Material ist am vorgesehenen Bestimmungsort zu versorgen.
- Schäden** Für Schäden an Gebäuden, Einrichtungen und Inventar sowie an den Aussenanlagen haften die Mieter. Schäden sind unverzüglich dem Schulhauswart oder dem Schulpräsidenten zu melden.
- Versicherung** Der Veranstalter hat selber eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschliessen.

4. Gebühren

- Festsetzung** Die Benützungsgebühren werden gemäss dem gültigen Tarif vom Schulrat festgelegt. Bei Benützung der Räume für erzieherische, soziale, kulturelle oder kirchliche Zwecke kann teilweise oder ganz auf eine Gebühr verzichtet werden. Über anderweitige Ausnahmesituationen entscheidet der Schulrat. Tarifbestimmungen werden vom Schulrat beschlossen.
- Fälligkeit** Die Benützungsgebühren sind innert 10 Tagen gemäss Rechnungsstellung der Gemeinde Steinerberg zu entrichten.

5. Schlussbestimmungen

Das Reglement tritt am 1. August 2010 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 3. Dezember 1997, in Kraft seit 1. Januar 1998.

Steinerberg, 21. Juni 2010

Im Namen des Gemeinderates Steinerberg
Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Reichlin Felix Lüönd Alfons